

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Johnson & Johnson AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Kundenverträge der MedTech Division der Johnson & Johnson AG (Bereiche Surgery, Cardiovascular und Orthopaedics), welche auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu Bestimmungen stehen, welche die Vertragsparteien in anderen Vertragsdokumenten vereinbart haben, gehen die letzteren diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3 Jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 2.2 Die Preise gemäss Lieferschein bzw. Preisliste verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.
- 2.3 Rechnungen sind in Schweizer Franken innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.
- 2.4 Für Bestellungen mit einem Warenwert unter Fr. 400.- behalten wir uns vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

3. Versand und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen „DDP“ (Delivered duty paid, Incoterms 2020).
- 3.2 Mehrkosten für Kurier-, Innight- und Expresslieferungen sowie Spezialverpackungen werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- 3.3 An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen an den Standorten von Johnson & Johnson AG steht ein Pikettdienst für telefonische Bestellungen zur Verfügung. Für Bestellungen, die an diesen Tagen aufgegeben werden, wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag pro Bestellung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Johnson & Johnson AG behält sich Teillieferungen und -leistungen vor.
- 3.5 Der Übergang von Nutzen und Gefahr für alle Produkte, einschliesslich Leihsets und Ware aus Direktverkauf, erfolgt mit der Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung der Produkte, unabhängig von der Ursache.

4. Prüfung, Annahme & Rückgabe

- 4.1 Nach Erhalt jeder Lieferung ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Transportschäden sind Johnson & Johnson AG innert 24 Stunden nach Lieferdatum schriftlich mitzuteilen. Erkennbare Mängel sind Johnson & Johnson AG innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferung und die Leistung als genehmigt.
- 4.2 Auf Rücknahmen, die nicht unter die Gewährleistung fallen (siehe Punkt 8) hat der Kunde keinen Anspruch. Für eine Rückgabe ist zuvor eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Johnson & Johnson AG erforderlich. Zudem muss die Rücksendung ordnungsgemäss erfolgen. Die Rücknahme wird erst durch den Erhalt eines Retourenbelegs bestätigt, der vom Kunden zwingend der Rücksendung beizulegen ist.
- 4.3 Ungeeignete oder irrtümlich bestellte Verkaufsprodukte können innerhalb von 30 Tagen ab Lieferdatum gegen volle Gutschrift zurückgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist oder bei unautorisierten Retouren ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.
- 4.4 In folgenden Fällen ist eine Warenrückgabe nicht möglich:
 - a) Angebrochene, beschädigte oder beschriftete Originalverpackungen
 - b) Produkte, die aus dem aktuellen Verkaufsprogramm gestrichen wurden
 - c) Produkte mit einem Verfalldatum von weniger als 12 Monaten
 - d) Sonderanfertigungen
 - e) Temperatursensitive Produkte

5. Auswahlsendungen

Alle Produkte einer Auswahlsendung gelten als gekauft und werden in Rechnung gestellt, sofern die Rücksendung der nicht gewünschten Artikel nicht innerhalb von 10 Tagen ab Lieferdatum erfolgt. Die Rücksendung muss in unversehrtem Zustand inklusive originaler Verpackung und Etikette erfolgen.

6. Orthokits (Leihsets)

- 6.1. Leihsets werden für eine Operation gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt. In Bezug auf die Leihsets gehen die nachfolgenden speziellen Bestimmungen von Punkt 6 den allgemein gültigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 6.2. Die Bestellung eines Leihsets muss zusammen mit der kundeninternen Bestellnummer spätestens zwei Werktage vor der geplanten Operation eintreffen. Ohne kundeninterne Bestellnummer kann kein Auftrag erfasst werden. Die Verfügbarkeit eines Leihsets wird nicht garantiert.
- 6.3. Die Rücksendung des Leihmaterials hat am Folgetag der Operation zu erfolgen, unabhängig davon, ob es vom Kunden direkt oder über einen Drittpartner zurückgeschickt wird. Zusätzliche Leihstage werden in Rechnung gestellt. Nicht fristgerecht oder unvollständig retournierte Leihsets können einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung unterstehen. Fehlende oder beschädigte Leihmaterialkomponenten werden in Rechnung gestellt.
- 6.4. Die Leihsets sind im gereinigten und desinfizierten (dekontaminiert) Zustand zurückzusenden und die entsprechende Bestätigung muss dem Leihset beigelegt werden. Eine allfällig notwendige Nachreinigung und Dekontaminierung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.5. Die Kunden verpflichten sich, die Verbrauchsmeldung innerhalb von 5 Tagen nach dem Operationsdatum schriftlich an Johnson & Johnson AG zu übermitteln. Erfolgt diese Meldung nicht fristgerecht, wird der Verbrauch gemäss dem Inspektionsergebnis vollständig in Rechnung gestellt.
- 6.6. Zur Überbrückung der Reparatur eines defekten Kundengeräts, kann die Johnson & Johnson AG dem Kunden ein Leihgerät zur Verfügung stellen. Johnson & Johnson AG behält sich das Recht vor, für jeden Leihvorgang eine Bereitstellungspauschale zu erheben.
- 6.7. Johnson & Johnson AG übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, Schäden oder sonstige Mängel, die durch Drittpartner entstehen.

7. Rechnungsstellung

Alle Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich bei der Johnson & Johnson AG einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt und anerkannt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Während der Gewährleistungsfrist beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf die Übernahme der Kosten für die Reparatur resp. den kostenlosen Ersatz des mangelhaften Produkts. Sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.2 Ersetzte Produkte gehen wieder in das Eigentum der Johnson & Johnson AG über. Ersatzprodukte haben ab Lieferdatum dieselbe Gewährleistung wie das ursprüngliche Produkt.
- 8.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Johnson & Johnson AG die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Mängel die Johnson & Johnson AG nicht zu vertreten hat, wie für die unsachgemässe Handhabung, Anwendungen in Missachtung der jeweils gültigen Gebrauchsanweisungen (z.B. bei der Kombination der Johnson & Johnson AG Produkte mit Produkten anderer Hersteller, Verlust von Sterilität, fehlerhafte und übermässige Beanspruchung, unzulässige Kombination von Materialtypen, Zweit- oder Mehrfachnutzung eines einmal verwendbaren Produktes, Anwendung ausserhalb der Indikation, Anwendung ausserhalb des Ablaufdatums) sowie für die Abnutzung und Alterung der Produkte.

9. Rückrufe

Im Falle eines Produkterückrufs ist der Kunde zur Unterstützung in tatsächlicher, rechtlicher und/oder administrativer Hinsicht verpflichtet.

10. Verschiedenes

Beide Parteien erkennen an, dass sie bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle anwendbaren Einfuhr-, Zoll- und Ausfuhrkontrollgesetze, sowie alle Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zu Handels- und Wirtschaftssanktionen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Schweiz und/oder jeder anderen massgeblichen Rechtsordnung einhalten werden.

11. Gerichtsstand & anwendbares Recht

- 11.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Johnson & Johnson AG, Zug. Es wird das Recht vorbehalten, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnorts bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 11.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)).